

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Bochmann, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Dirk Brandes und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/860 –**

Insolvenz der Pella-Sietas-Werft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Werft Pella Sietas GmbH, Deutschlands ältestes, im Jahr 1635 gegründetes, Schiffbauunternehmen in Hamburg-Neuenfelde, musste nach einer Insolvenz im Jahr 2011 im Juli 2021 abermals Insolvenz anmelden (vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Hamburger-Pella-Sietas-Werft-Juristisches-Nachspiel-droht,sietas216.html>). Die Muttergesellschaft Open JSC Pella Group mit Sitz in St. Petersburg, Russland, verpflichtete sich mit der Übernahme im Jahr 2014, den an der Este-Mündung gelegenen Betriebsstandort in Hamburg-Neuenfelde für mindestens acht Jahre weiterzuführen (vgl. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/insolvente-hamburger-traditionswerft-sietas-verkauf-a-952582.html>).

1. Wurden seitens der Bundesrepublik Deutschland oder einer in ihrem Eigentum stehenden Kreditanstalt Beihilfen oder Darlehen zwischen 2014 und 2022 an die Pella Sietas GmbH ausgereicht, und wenn ja, in welcher Höhe, und wurden diese zurückgezahlt?

Der Bundesregierung sind keine der vom Fragesteller genannten Beihilfen oder Darlehen bekannt.

2. Wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit Beihilfen oder Zuschüsse gewährt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Bei der Angabe von konkreten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit an die Firma Pella Sietas GmbH handelt es sich um schützenswerte Informationen im Interesse des Unternehmens. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die abgefragten Informationen als Verschlussache „VS – Vertrau-

lich“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

3. Wurden die seitens des Käufers der Sietas-Werft zugesagten Investitionen in die Infrastruktur in Höhe von rund 15 Mio. Euro vollständig geleistet (vgl. Quelle Spiegel in der Vorbemerkung der Fragesteller)?

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

4. War die Schiffbarkeit der Este zwischen Elbmündung und Werftstandort dauerhaft gegeben, sodass eine Nichtbefahrbarkeit als Insolvenzgrund ausscheidet?

Für den Erhalt der Schiffbarkeit der Este-Zufahrt für die durchgängige Schifffahrt wird diese zweimal im Jahr auf Wassertiefen von Seekartennull -0,60 Meter (Normalhöhennull -2,50 Meter) unterhalten. Im Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wurden diese Unterhaltungsbaggerungen terminlich mit den Anforderungen der Werft abgestimmt.

5. Wenn Baggergenehmigungen für die Werftbereiche und die Dockgrube vorgelegen haben, wie das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf ein Schreiben des damaligen Abgeordneten Andreas Mrosek am 14. August 2020 antwortete, in wessen Verantwortung fällt die Freihaltung der Zufahrten zu den Liegeplätzen sowie seeseitig zum Werftgelände mit der Dockgrube?

Die Unterhaltung der Zufahrten, der Liegeplätze sowie des Werfthafens mit der Dockgrube obliegt dem Werftbetreiber.

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.